

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 136/09 B

L 1 AL 117/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AL 305/06 (SG Koblenz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Kreisverwaltung Cochem-Zell,
Endertplatz 2, 56812 Cochem.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9.2.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **D r. K o l o c z e k**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.5.2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben während eines vom 1.9.2004 bis 31.7.2006 absolvierten Praktikums.
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung gegen den Bescheid vom 29.5.2006 blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 10.8.2006; Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 31.10.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 28.5.2009*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, ob ihr als behindertem Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) "ein Anspruch auf Förderung einer Praktikumsstätigkeit" zustehe, "welche Voraussetzung für die Aufnahme in einen angestrebten Ausbildungsberuf ist und somit nicht der Berufstätigkeit, sondern bereits der Ausbildung vorgeschaltet" sei. Darüber hinaus rügt die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil das LSG ihr die Eignung für den Beruf ohne weitere Sachaufklärung abgesprochen habe. Auch sei das LSG - verfahrensfehlerhaft - den Beweisanträgen zur Einholung von Auskünften, dass es sich bei der Ausbildung zur Altenpflegehelferin nicht um eine rein schulische handele und darüber, ob die im Anschluss an ein Praktikum absolvierte Ausbildung den Schulgesetzen der Länder unterliege, nicht gefolgt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss entscheiden (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das



angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Fragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Die Klägerin hat bereits keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage aufgeworfen, vielmehr nur inhaltliche Kritik am Urteil des LSG geübt, was nicht zur Zulassung der Revision führen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*). Selbst wenn man dies anders sähe, wäre die Klärungsfähigkeit nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Klägerin hätte daher ausführen müssen, inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Hierzu wäre insbesondere erforderlich gewesen, dass die Klägerin auf die denkbare Rechtsgrundlage eingeht und den Anspruchsgegner näher bezeichnet.
- 7 Auch das Vorbringen, das LSG habe zwei Beweisanträge übergangen und insoweit die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärung nicht als beendet ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es deshalb jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin -, schriftsätzlich gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrechtzuerhalten (*vgl: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Wer dagegen im Berufungsverfahren schriftsätzlich einen Beweisantrag stellt und diesen Antrag später in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt, wird grundsätzlich so



behandelt, als hätte sich der Antrag erledigt. Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Klägerin die Beweisanträge in diesem Sinne aufrechterhalten hat.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)